

§ 7 WHEG-VO Räumliche und sachliche Ausstattung

WHEG-VO - Wiener Heimhilfeinrichtungengesetz-Verordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 20.11.2025

Jede Ausbildungseinrichtung hat eine ausreichende Anzahl an Unterrichtsräumen mit der für die Ausbildung erforderlichen technischen und fachspezifischen Ausstattung, sodass die Erreichung der Ausbildungsziele gewährleistet ist und eine entsprechende Anzahl an Sozialräumen aufzuweisen.

In Kraft seit 22.03.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at